



OSTALBKREIS

Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis, Gesundheitsamt, stellt gemäß § 14b Abs.14 und 15 i.V. m. § 20 der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2021 (CoronaVO) in der ab dem 19.04.2021 geltenden Fassung fest:

- 1. Am Samstag, 17.04.2021, wurde für drei Tage in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten.**
- 2. Die Rechtswirkungen dieser Feststellung treten gemäß § 20 Abs. 8 CoronaVO am zweiten auf diese Bekanntmachung folgenden Werktag ein. Ab Mittwoch, 21. April 2021, finden damit die für einen 7-Tages-Inzidenzwert von mehr als 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner geltenden Regelungen des § 14b Abs. 14 und 15 i. V. m. § 20 CoronaVO Anwendung.**
- 3. Außerdem wird auf die ab dem 19.04.2021 bestehenden geänderten Rechtsfolgen bei einer bekanntgemachten Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO hingewiesen. Die amtliche Bekanntmachung vom 23.03.2021 löst mithin die nunmehr in der CoronaVO dafür geltenden Regelungen aus.**
- 4. Die Allgemeinverfügung vom 12. April 2021 wird mit Wirkung zum 20. April 2021 aufgehoben, da sich die nächtliche Ausgangssperre ab dem 19.04.2021 unmittelbar aus der CoronaVO ergibt.**

Dies bedeutet:

Auf Grund des Überschreitens der Sieben-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner für drei Tage in Folge ist der Präsenzbetrieb von Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtiger Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule und der Präsenzunterricht an Schulen gemäß § 14b Abs. 14 und 15 CoronaVO mit Ausnahme des Unterrichts an den in § 14b Absatz 3 Satz 2 CoronaVO genannten Einrichtungen sowie der Präsenzangebote nach § 14b Absatz 5 CoronaVO untersagt.

Die Untersagung gilt nicht für

- 1. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,**

2. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
3. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Nummer 1 und 2 genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,
4. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
5. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
6. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind,
7. die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Ausgenommen von der Untersagung sind zudem nach § 14b Abs. 14 i. V. m. § 14b Abs. 3 S. 2 und Abs. 5 CoronaVO

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schülerinnen und Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
3. die Schulkindergärten,
4. Einrichtungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur, soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Wechselunterrichts durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist sowie die aufgeführten Präsenzlernangebote nach Maßgabe von § 14b Abs. 5 CoronaVO.

Für teilnahmeberechtigte Schülerinnen und Schüler wird gemäß § 14b Abs. 14 Satz 2 und Absatz 8 CoronaVO eine Notbetreuung eingerichtet.

Auf die seit dem 19.04.2021 bestehenden geänderten Rechtsfolgen bei einer bekanntgemachten Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO wird hingewiesen. Dies bedeutet:

1. Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person

- einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre teilnehmen; Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen, die ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.
2. Der Betrieb von Wettannahmestellen, Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten ist für den Publikumsverkehr insgesamt untersagt.
 3. Der Betrieb von Sportanlagen ist nur zulässig für Sport in Form der Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs des Spitzen- und Profisports sowie von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts ausgeübt werden; auf weitläufigen Außenanlagen dürfen mehrere Gruppen nach Maßgabe von Ziff. 1 den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist.
 4. Der Betrieb von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen wie Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo- und Piercingstudios sowie von kosmetischen Fußpflegeeinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen, mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege, ist für den Publikumsverkehr untersagt.
 5. Der Betrieb von Friseurbetrieben und Barbershops ist für den Publikumsverkehr unter der Maßgabe gestattet, dass zur Inanspruchnahme der Dienstleistung die Vorlage eines Nachweises eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests, einer Impfdokumentation oder eines Nachweises einer bestätigten Infektion im Sinne des § 4a CoronaVO erforderlich ist.
 6. Der Betrieb von Sonnenstudios ist für den Publikumsverkehr untersagt.
 7. Der Betrieb von Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen ist nur im Rahmen des Onlineunterrichts zulässig.

Gemäß § 20 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 13 a CoronaVO ist die Öffnung von Einzelhandelsbetrieben, Ladengeschäften und Märkten, mit Ausnahme von Abholangeboten und Lieferdiensten einschließlich solcher des Online-Handels, untersagt.

Von der Untersagung ausgenommen sind

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarktern, Metzgereien, Bäckereien und Konditoreien,
2. Wochenmärkte im Sinne des § 67 GewO,
3. Ausgabestellen der Tafeln,
4. Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, Orthopädieschuhtechniker, Hörgeräteakustiker, Optiker, Babyfachmärkte,
5. Tankstellen,
6. Poststellen und Paketdienste, Banken und Sparkassen sowie Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr,
7. Reinigungen und Waschsalons,
8. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
9. Verkaufsstätten für Tierbedarf und Futtermittelmärkte,
10. der Großhandel und
11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen und Gartenmärkte.

Das heißt, die Öffnung von Bau - und Raiffeisenmärkten ist ab 21.04.2021 untersagt.

Für die ersten 800 Quadratmeter der Verkaufsfläche ist eine Begrenzung auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter Verkaufsfläche und auf der 800

Quadratmeter übersteigenden Verkaufsfläche auf höchstens eine Kundin oder einen Kunden pro angefangene 40 Quadratmeter Verkaufsfläche maßgeblich.

Gemäß § 20 Abs. 5 und 7 CoronaVO ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum, insbesondere eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 5, Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,
5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, sowie der Ausübung des Dienstes oder des Mandats, der Berichterstattung durch Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Rundfunk, Film und anderer Medien,
6. Wahrnehmung des Sorge- oder Umgangsrechts,
7. unaufschiebbare Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen oder die Begleitung Sterbender,
8. Versorgung von Tieren und
9. ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.

Seit Donnerstag, 15. April 2021, überschreitet der Ostalbkreis die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner laut den Tagesberichten des Landesgesundheitsamtes. Eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner wurde damit vom zuständigen Gesundheitsamt festgestellt. Die in der CoronaVO vom 27. März 2021 in der Fassung vom 19.04.2021 festgelegten Kriterien für eine Bekanntmachung sind erfüllt.

Sollte im Rahmen einer regelmäßigen Prüfung das Gesundheitsamt feststellen, dass seit fünf Tagen in Folge die Sieben-Tages-Inzidenz im Ostalbkreis bei weniger als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, kommen die Regelungen der CoronaVO für eine Inzidenz von über 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nicht mehr zur Anwendung.

Das Gesundheitsamt wird die Feststellung einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer geänderten Regelung unverzüglich ortsüblich bekanntmachen.

Ebenso erfolgt eine unverzügliche Feststellung und ortsübliche Bekanntmachung, wenn der Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner unterschritten wird.

Die Allgemeinverfügung vom 12.04.2021 wird mit Wirkung zum 20.04.2021 aufgehoben, da sich die nächtliche Ausgangssperre ab dem 19.04.2021 unmittelbar aus der CoronaVO ergibt. Die amtliche Bekanntmachung vom 23.03.2021 zur Überschreitung des Inzidenzwerts von 100

Neuinfektionen je 100.000 Einwohner löst die oben genannten ab dem 19.04.2021 in der CoronaVO geltenden Rechtsfolgen aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

Aalen, den 19. April 2021

Dr. Joachim Bläse
Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 19.04.2021